

2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer erlassen.

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) laut Beschlussfassung vom 12.12.2022 (BV-V/07/0678) in der Fassung der 1. Änderungssatzung laut Beschlussfassung vom 27.03.2023 (BV-V/07/0744) wird wie folgt geändert.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR.

In § 7 wird der folgende Punkt 4. ergänzt.

4. alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

§ 9 Besteuerungsverfahren

(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Greifswald, den **10. 12. 2024**


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **10. 12. 2024**


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am **10. Dez. 2024** öffentlich bekannt gemacht.)